

II-538 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
X. Gesetzgebungsperiode

16.12.1964

185/A.B.  
zu 170/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft P r o b s t auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Dipl.-Ing. Ludwig W e i ß und Genossen,  
betreffend Anwendung der dienstrechtlichen Bestimmungen bei Dienstbeschreibungen.

-.-.-.-.-.-.-.-.-

Auf die oben bezeichnete Anfrage beeckre ich mich folgendes mitzuteilen:

Durch das Beamtenüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 134/45, wurden formell die am 13.8.1938 in Geltung gestandenen Vorschriften für die Österreichischen Bundesbahnen wieder in Kraft gesetzt, darunter auch die "Dienstordnung (Dienstpragmatik) für die k.k. österreichischen Staatsbahnen". Diese Dienstordnung war auf die Dienst- und Besoldungsverhältnisse der ehemaligen k.k. österreichischen Staatsbahnen abgestellt, sodass einige ihrer Bestimmungen den derzeitigen dienstlichen Erfordernissen nicht oder in der damals geltenden Fassung nicht mehr voll entsprechen. Der § 84 Dienstordnung sieht etwa vor, dass die Qualifikationen der Bediensteten grundsätzlich durch eine Kommission verfasst werden, und nur bei jenen Bediensteten, deren Dienstleistung ausschliesslich der unmittelbare Vorgesetzte zu beurteilen in der Lage ist, Dienstbeschreibungen von diesem vorzunehmen sind. Dieses jährlich abzuführende formelle und kommissionelle Dienstbeschreibungsverfahren war seinerzeit trotz seines umfangreichen Verwaltungsaufwandes gerechtfertigt, da die Dienstbeschreibungen nach dem damaligen Dienstklassensystem der k.k. österreichischen Staatsbahnen eine wesentliche Voraussetzung für den Anspruch auf "regelmässige Vorrückung" in höhere Bezüge und für Beförderungen war. Im Jahre 1920 wurde aber dieses Dienstklassensystem durch ein Besoldungssystem, das auf dem Leistungs(Verwendungs)prinzip beruhte, ersetzt. Für den Anfall von Vorrückungen oder Beförderungen waren nun andere Vorschriften massgebend, sodass die Einrichtung der Dienstbeschreibung weitgehend an Wert verlor. Im Jahre 1945 bestand daher keine Veranlassung, das Dienstbeschreibungsverfahren, dessen Wert bereits in der Vergangenheit in keinem vernünftigen Verhältnis zu dem Verwaltungsaufwand stand, den es verursacht und daher auch vor 1938 nicht mehr periodisch gehandhabt wurde, zu reaktivieren.

185/A.B.  
zu 170/J

Dennoch sind die Österreichischen Bundesbahnen bemüht, Richtlinien über die Dienstbeschreibung, die den geänderten Verhältnissen entsprechen, auszuarbeiten. Bisher wurde allerdings die Ausarbeitung durch interne Schwierigkeiten verzögert, da die Personalvertretung nicht mit Unrecht darauf hinweisen konnte, dass auch vor 1938 sowohl verwaltungsseitig wie auch vom Standpunkt der Wahrnehmung der Interessen des Personales ohne regelmässige Dienstbeschreibung<sup>en</sup> das Auslangen gefunden werden konnte. Wie jedoch die Praxis zeigt, konnte tatsächlich ohne ein formelles Dienstbeschreibungsverfahren sehr gut das Auslangen gefunden werden. Die Österreichischen Bundesbahnen haben vor allem im Betriebsdienst durch periodische Wiederholungsprüfungen die Möglichkeit, die Verwendbarkeit und fachliche Eignung der Bediensteten zu überprüfen. Überdies wird bei konkreten Personalverfügungen die fachliche Eignung des betreffenden Beamten festgestellt. Die Bediensteten haben gemäss § 83 Dienstordnung ein Beschwerderecht, falls sie sich durch eine ihrer Meinung nach unrichtige fachliche Beurteilung beschwert erachten. Darüber hinaus haben sie die Möglichkeit, jede dienstrechtlische Massnahme - im Gegensatz zu den Beamten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis - sofort durch ordentliche Gerichte überprüfen zu lassen. Die Beamten erleiden somit durch die Nichtvornahme periodischer Dienstbeschreibungen weder einen Vermögensschaden im Sinne des ABGB, noch haben sie dadurch dienstliche Nachteile zu gewärtigen. Die Österreichischen Bundesbahnen erachten somit die derzeit zur Feststellung der Eignung eines Beamten durchgeführten Massnahmen für ausreichend. Dessen ungeachtet wird aber die Ausarbeitung von Richtlinien zur Durchführung der Qualifikation auch weiterhin Diskussionsgegenstand zwischen Verwaltung und der im Dezember 1964 neu gewählten Personalvertretung sein!

-.-.-.-.-.-.-.-.-